



# Zahlungs- und Lieferungsbedingungen 09/03

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

Alle bisherigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit

## 1. Allgemeines

Allen Geschäften mit uns liegen unsere nachfolgenden Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## 2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Verkäufer behält sich an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 3. Lieferfristen, Lieferung, höhere Gewalt

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Bei nicht fristgerechter Lieferung durch unsere Lieferanten sind auch wir von der Innehaltung der Lieferfrist entbunden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichtlieferung oder wegen verspäteter Lieferung ist in solchem Falle nicht gegeben.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung sowie von der Verpflichtung zur Innehaltung der im Kontrakt vereinbarten Lieferzeit befreit durch nicht von uns zu vertretende Umstände, die eine Betriebsstörung unseres Lieferanten oder unseres eigenen Betriebes oder Transportstörungen zur Folge haben.

Solche Umstände sind unter anderem Krieg, Mobilmachung, Streik, Aussperrung Verkehrsstörungen, Ein- und Ausfuhrverbote, krisenhafte Situationen und Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung, kurz alle Umstände, welche unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder Ablieferung stören oder verhindern oder ähnliche Folgewirkungen haben.

Bei Vorliegen solcher Umstände sind wir berechtigt, einseitig vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferpflicht auf einen Teil des übernommenen Auftrages zu beschränken oder die Lieferzeit für den Gesamtauftrag oder Teile desselben zu verlängern. Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

## 4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht wie folgt vom Verkäufer auf den Käufer über :

- bei Lieferung ab Werk, geht die Gefahr nach Beladen des LKW auf den Käufer über, bei Selbstabholung vom Werkslager nach der Übernahme.
- bei sämtlichen Lieferungen frei Haus / frei Baustelle geht die Gefahr am Empfangsort, bei LKW Anlieferungen unbeladen auf den Käufer über.

## 5. Verpackung

Wir liefern nach Möglichkeit unverpackt. Soweit Verpackungen erforderlich, berechnen wir diese dem Käufer zum Selbstkostenpreis. Sämtliche von uns eingesetzten Transportverpackungen sind wiederverwendbar oder recyclingfähig. Wir sind zur Rücknahme gemäß § 4 der VerpackV. unserer Transportverpackungen bereit; die Kosten der Rücksendung trägt der Käufer. Eine Gutschrift der Verpackungskosten erfolgt nicht.

## 6. Untersuchungs- und Rügefrist

- Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer, bzw. vom Käufer beauftragte Empfänger der Ware diese unverzüglich nach der Lieferung durch den Käufer, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsablauf üblich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Zeigt sich ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- Bei evtl. Transportschäden bei frei Haus / frei Baustelle Lieferungen sind für die Anmeldung bei der Transportversicherung die einschlägigen bekannten Fristen bei Lieferungen per Spedition, Post und Paketdienste zu beachten.  
Wir verweisen hier auf den Hinweis "Verhalten bei beschädigter Ware" in unseren Preislisten.  
Bei Nichtbeachtung dieser Hinweise ist eine Schadensvergütung nicht möglich.

## 7. Gewährleistung und Haftung

- Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich ausschließlich nach BGB § 438, und beginnt mit dem Datum des Gefahrüberganges.
- Bei berechtigten, und vom Verkäufer anerkannten Sachmängeln erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sind ausgeschlossen.
- Vermögensschäden werden nur im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung erstattet, auf Anforderung senden wir dem Käufer Kopie der Deckungsbestätigung zu. Ansprüche wegen Folgeschäden ( z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall ) sind ausgeschlossen.

## 8. Gewährleistungsausschluss

- Bei Nichteinhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- bzw. Inspektionsintervalle oder bei Durchführung der entsprechenden Arbeiten durch fachfremde Firmen erlischt die Garantiezusage.
- Bei Nachbesserungen, Reparaturen während der Gewährleistung durch nicht vom Verkäufer autorisiertes Personal erlischt die Garantiezusage.
- Kennzeichnungspflichtige Bauteile unterliegen nicht der Gewährleistung, wenn die Kennzeichnung beschädigt, geändert, unkenntlich gemacht oder entfernt wurde.
- Bei beschädigten Bauteilen entfällt die Garantie bei Beschädigungen, Kratzern, Rissen oder falscher Lagerung. Ebenso bei fehlerhaftem, mißbräuchlichem Einsatz, wie falsche Temperaturen, oder nicht für die Bauteile vorgesehenen Chemikalien oder chemische Konzentrationen, sowie Feuer und Wasser.
- Die Garantie erlischt sobald die Einsatzbedingungen von den ursprünglichen techn. Anforderungen abweichen.

- Die Auswahl geeigneter Dichtmittel ist Sache des Käufers. Verwendet der Käufer nicht das vom Verkäufer entwickelte Dichtsystem, haftet der Verkäufer nicht für auftretende Undichtigkeiten, es sei denn , der Käufer weist nach, daß jene nicht auf das von ihm verwendete Dichtsystem zurückzuführen sind.

Verwendet der Käufer das vom Verkäufer entwickelte Dichtsystem, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er nachweist, daß das Dichtsystem fachlich einwandfrei und unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Verkäufers montiert wurde.

## 9. Eigentumsvorbehalt / Abtretung

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil des Sicherungswertes freigeben.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung, Abtretung, Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst übergeht, wenn der Käufer gegenüber den Verkäufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Bei Pfändungen, Sicherungsübereignung, Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zum Rücktritt und zur Rückgabe berechtigt, der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt des Verkäufers; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich erklärt.

## 10. Rücktritt

Tritt der Käufer unberechtigt von dem Vertrag zurück, so ist er ohne Einzelnachweis mindestens zur Zahlung von 25 % des Gesamtauftragswertes verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.

Unberührt bleibt das Recht des Käufers, nachzuweisen, daß der pauschal geforderte Schadensersatz nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## 11. Aufrechnung

Der Käufer darf nur aufrechnen mit von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## 12. Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen sind zahlbar :  
· innerhalb von 14 Tagen, mit 2 % Skonto;  
· innerhalb von 30 Tagen netto.

Skonto kann nur von den Rechnungs-Netto-Beträgen abgezogen werden, ausgeschlossen sind Frachten und Verpackungen, usw.

Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung bzw. Zahlung gutgeschrieben.

Bei verspäteter Zahlung sind vom Tage der Fälligkeit ab Verzugszinsen zu zahlen, und zwar in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der EZB. Es bedarf keiner weiteren Mahnung.

Kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden alle ausstehenden Forderungen einschließlich evtl. Wechselverbindlichkeiten ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig. Dasselbe gilt, wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen.

Zahlt der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, so ist der Verkäufer berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die von ihm noch auszuführenden Lieferungen zurückzustellen und für diese Vorkasse zu verlangen.

Unsere Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Mindestrechnungsbetrag netto € 25,00.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der juristische Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der juristische Sitz des Verkäufers. Dasselbe gilt für alle Rechtsgeschäfte mit einer Vertragspartei, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Vertragsverstöße des Käufers berechtigen uns, alle Lieferungen sofort einzustellen, auch soweit es sich um von uns bereits bestätigte Bestellungen handelt.

Diese Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte, auch wenn auf sie nicht erneut Bezug genommen wird.

## 14. Bauleistungen

Übernimmt der Verkäufer den Einbau, die Verlegung oder die Montage der gelieferten Baumaterialien, Bauteile oder Bauelemente, so ist die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen), und zwar die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B) und die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB, Teil C) in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil aller Angebote und Verträge.

Die VOB liegt in unseren Geschäftsräumen für die Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

15. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ( CISG ).

## 16. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der aufgeführten Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies den Bestand der übrigen Bedingungen nicht.

UST - ID - Nr. : DE 226898784